

Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GastG; RB 554.51)

Erläuternder Bericht

vom 22. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE	3
2.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	4
3.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	4
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
3.2.	Bewilligungspflicht	7
3.3.	Gastgewerbliche Tätigkeit	8
	3.3.1. Erteilung und Erlöschen von Bewilligungen	8
	3.3.2. Wirtschaftspolizei	11
3.4.	Handel mit alkoholhaltigen Getränken	14
3.5.	Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern	15
3.6.	Strafbestimmungen	16
3.7.	Schlussbestimmungen	17

1. Ausgangslage

Das geltende Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GastG; RB 554.51) vom 26. Juni 1996 regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (§ 1 GastG).

Anstoss zur Revision dieses inzwischen rund 25-jährigen Gesetzes gab die Motion vom 14. August 2019 "Ein moderneres Gastrogesetz – damit die Vielfalt bleibt" (GR 16/MO 40/403). Mit dieser Motion sollte der Regierungsrat beauftragt werden, das GastG so zu ändern und damit die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Patente und Bewilligungen neu auch an juristische Personen erteilt werden können, soweit der Nachweis erbracht wird, dass daran eine natürliche Person beteiligt ist oder die juristische Person eine natürliche Person beschäftigt, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 14 GastG erfüllt.

Der Regierungsrat beantragte am 30. Juni 2020 die Nichterheblicherklärung der Motion. Sie wurde vom Grossen Rat indessen am 26. August 2020 für erheblich erklärt. Die Botschaft zur Revision des GastG ist dem Parlament somit bis zum 25. August 2022 zu unterbreiten.

Die im Vorfeld zur Motionsbeantwortung des Regierungsrates eingeholten Stellungnahmen fielen teilweise kontrovers aus. Einigkeit herrschte jedoch darüber, dass bei allfälliger Erheblicherklärung der Motion eine umfassende Revision des GastG vorgenommen werden sollte. Insbesondere sei eine Verschlankung des Gesetzes anzustreben und auf die Wiederholung von Grundsätzen und Regelungen zu verzichten, die bereits anderweitig, z.B. in der Lebensmittel- oder Alkoholgesetzgebung des Bundes, normiert seien. Einige Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten forderten auch die Abschaffung der Wirteprüfung, wie dies in anderen Kantonen bereits der Fall sei.

Das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) lud am 28. Juni 2021 zu einer Sitzung ein, um ein Bild über die vorzunehmende Überprüfung der Gastgewerbegesetzgebung zu erhalten und die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen in Erfahrung zu bringen. An dieser Sitzung waren der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Gastro Thurgau, das Gesundheitsamt, das Lebensmittelinspektorat, das Arbeitsinspektorat sowie das DJS vertreten. Zusammenfassend ergab sich aus dieser Besprechung das Ziel eines weniger Bestimmungen umfassenden und schlankeren Gesetzes mit nur noch zwei Bewilligungsarten: eine für den Handel mit Alkohol und eine für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit. Damit soll den aktuellen Entwicklungen im Gastronomiebereich Rechnung getragen werden. Von der Bewilligung erfasst sein sollen künftig z.B. auch sogenannte "Foodtrucks" und andere neuere Gastgewerbeformen. Ins Auge zu fassen seien zudem Anpassungen in Bezug auf die Wirteprüfung, die im Grundsatz beibehalten werden soll. So könnte unter anderem ein Leistungsnachweis im Sinne eines "multiple choice-Tests" anstelle der bisherigen Wirteprüfung sinnvoll sein. Der Erfolg von Gastronomiebetrieben soll durch eine liberalere Regelung vermehrt dem Markt überlassen werden.

Der vorliegende Entwurf umfasst als wesentliche Änderungen:

- die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Patent und Bewilligung für die verschiedenen Formen von gastgewerblichen Tätigkeiten;
- die Möglichkeit, gastgewerbliche Bewilligungen neu auch juristischen Personen zu erteilen;
- Abschaffung der bisherigen Form der Wirteprüfung und deren Vereinfachung (auf Verordnungsstufe).

Die Totalrevision soll schliesslich für weitere kleinere materielle Anpassungen, für Änderungen im redaktionellen Bereich und in der Gesetzesstruktur genutzt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die geplante Aufhebung der Unterscheidung zwischen Patent und Bewilligung für die verschiedenen Formen von gastgewerblichen Tätigkeiten wird sowohl für die Politischen Gemeinden als auch für den Kanton zu einer administrativen Entlastung führen. Schwierig abzuschätzen sind die Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen, da sich die bisher unterschiedlichen Gebühren für die einzelnen Patent- und Bewilligungsarten auf zwischen Fr. 300 bis Fr. 2'500 beliefen. Neu sollen die Bewilligungsarten auf zwei reduziert werden, mit Gebühren in der Höhe von Fr. 1'000 bis Fr. 1'500. Die Gebühren für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen (Fr. 3'000) sowie für regelmässige Freinächte (Fr. 4'000) sollen dagegen unverändert bleiben. Die Einnahmen für die Abnahme der Wirteprüfung durch den Kanton Thurgau würden bei der angedachten Vereinfachung der Wirteprüfung (vgl. Erläuterungen zu § 9) ebenfalls wegfallen, ebenso der damit verbundene administrative Aufwand. Die Abgaben auf gebrannten Wassern sollen dagegen unverändert beibehalten werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Einnahmen der Politischen Gemeinden und des Kantons im Bereich des Gastgewerbes reduzieren werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel

Der Titel des bisherigen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken ist in Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG) zu ändern. Die Kürzung des Titels dient der besseren Lesbarkeit. Es ist aber weiterhin sinnvoll, die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken in einem einzigen Erlass zusammenzufassen. Diese Handhabung hat sich in der Praxis bewährt.

3.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

In § 1 wird der Geltungsbereich des GastG umschrieben. Darunter fallen weiterhin die gastgewerbliche Tätigkeit und der Handel mit alkoholhaltigen Getränken.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Nachdem der Geltungsbereich des GastG in § 1 relativ weit gefasst ist, drängt sich in § 2 des Entwurfs in Anlehnung an das geltende Recht eine explizite Auflistung derjenigen Betriebe oder Aktivitäten auf, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

Unter die Ausnahmen fallen insbesondere Tätigkeiten oder Betriebe, die nur von sehr kurzer Dauer sind (z.B. einmalige Veranstaltungen gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 7), eine untergeordnete Bedeutung haben (z.B. der Kleinverkauf von zum Genuss untauglich gemachten gebrannten Wassern gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 9) oder von denen keine grosse Gefahr für die Konsumentinnen und Konsumenten ausgehen. Eine Bewilligungserteilung liesse sich mit dem damit verbundenen administrativen und finanziellen Aufwand nicht rechtfertigen. Ferner sollen vom GastG auch Betriebe ausgenommen werden, bei denen der soziale Zweck im Vordergrund steht (z.B. Jugendherbergen sowie Schulkantinen, soweit darin lediglich Zugehörige, deren Besucherinnen und Besucher oder das Personal beherbergt oder bewirtet werden, vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1).

Die Jugendlokale sollen neu in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 in den Ausnahmekatalog aufgenommen werden, da die § 8 bis § 13 des geltenden Gesetzes gestrichen werden sollen und somit keine separate Bestimmung mehr für die Jugendlokale (bisher § 13) besteht. Durch den Einschub der Jugendlokale ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern gegenüber dem geltenden § 4 GastG.

Bei § 2 Abs. 1 Ziff. 4 (Betriebe, die höchstens zwanzig Personen beherbergen, bisher § 4 Abs. 1 Ziff. 3) wird neu der Vorbehalt von § 17 (Beherbergungskontrolle) angebracht. So soll die Beherbergungskontrolle sowohl für Beherbergungsbetriebe als auch für Campingplätze generell und unabhängig von der Anzahl angebotener Übernachtungsmöglichkeiten gelten.

Die bisherige Wendung "Getränke- oder Speiseautomaten" gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 5 GastG wird in § 2 Abs. 1 Ziff. 6 in Anlehnung an Art. 44 Abs. 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) in "Lebensmittelautomaten" geändert. Hinzu kommen explizit Marronistände. Diese sollen vom GastG ausgenommen werden, da von deren Betrieb ein sehr geringes Risiko für die Konsumentinnen und Konsumenten ausgeht. Auf die Aufnahme von z.B. Glacé- oder Wurstständen in den Ausnahmekatalog wurde demgegenüber bewusst verzichtet, da es sich dort um heiklere Lebensmittel (Milch/Fleischprodukte) handelt, was bei unsach-

gemässer Verarbeitung oder Lagerung (Kühlkette, Verpackung) zu entsprechenden Konsequenzen führen kann. Auf eine noch offenere, generelle Ausnahmeregelung für Lebensmittelstände soll verzichtet werden, weil dadurch die Gefahr von Abgrenzungsfragen, unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten und uneinheitlichen Handhabungen in der Praxis der Gemeinden entstünden.

In § 2 Abs. 1 Ziff. 7 ist der Begriff "Patent" zu streichen.

In § 2 Abs. 1 Ziff. 8 soll zur Klärung, was als Verkauf gebrannter Wasser aus Eigengewächs oder selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs gemeint ist, auf das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) verwiesen werden.

§ 3 Gastgewerbliche Tätigkeit

Die Definition, was als gastgewerbliche Tätigkeit gilt, soll neu in § 3 Abs. 1 Ziff. 2 mit dem Zusatz "oder zum Mitnehmen" ergänzt werden. In der Praxis hat diese Abgrenzung in letzter Zeit und insbesondere während der Corona-Pandemie vermehrt zu Fragen geführt. Der Zusatz "oder zum Mitnehmen" trägt zur Klärung bei und umfasst so auch neue Formen der Gastronomie wie z.B. Take-Away-Betriebe, Foodtrucks, Bed&Breakfast-Betriebe, "Güggeli"- und Glacéstände.

Der Begriff der gastgewerblichen Tätigkeit umfasst somit einerseits die üblichen entgeltlichen Dienstleistungen der Bewirtung und Beherbergung, andererseits aber auch die gewerbsmässige Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte und angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden. Unter Gewerbsmässigkeit werden nicht nur Haupt-, sondern auch Nebenerwerbstätigkeiten subsumiert. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht notwendig. Als gewerbsmässig gelten auch Tätigkeiten, die nicht gegen Geld erbracht werden. Es genügt, dass die entsprechende Tätigkeit für die jeweilige Veranstalterin und für den jeweiligen Veranstalter zu einem wirtschaftlichen Nutzen führt (vgl. § 3 Abs. 2 des Entwurfs).

§ 4 Handel mit alkoholhaltigen Getränken

In dieser Bestimmung wird definiert, was unter Handel mit alkoholhaltigen Getränken zu verstehen ist. Analog zu § 3 braucht auch hier die Tätigkeit nicht gewinnorientiert zu sein. Es genügt, dass durch die Tätigkeit ein wirtschaftlicher Nutzen für die Veranstalterin oder den Veranstalter resultiert.

§ 5 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Vollzug des GastG und seiner Ausführungsbestimmungen bleibt wie im geltenden Recht in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei den Politischen Gemeinden. Auf dem Gebiet des Gastwirtschaftswesens spielt die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eine grosse Rolle. Die Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter kennen die lokalen Verhältnisse am besten und können nötigenfalls Kontrollen vor Ort durchführen (z.B. bei Lärmklagen). Eine möglichst einheitliche Vollzugspraxis lässt sich mit klaren gesetzlichen Vorgaben sicherstellen. Redaktionell wird im Entwurf der im geltenden Recht verwendete Begriff "Gemeinde" im ganzen Gesetz durch "Politische Gemeinde" ersetzt. Rekursinstanz bleibt das DJS.

3.2. Bewilligungspflicht

Für eine bessere Übersicht und Lesbarkeit des GastG wird das Kapitel "2. Bewilligungspflicht" eingefügt. § 6 und § 7, die sich mit der allgemeinen Bewilligungspflicht und den mit der Bewilligung verbundenen Pflichten befassen, erhalten ein eigenes Kapitel.

§ 6 Bewilligung

§ 6 stellt einen Kernpunkt der Revision dar. Es sollen künftig nur noch Bewilligungen für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit oder für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken ausgestellt werden. Die im geltenden Recht vorgesehene Unterscheidung zwischen bewilligungs- und patentpflichtigen Betrieben soll künftig entfallen. Die verschiedenen Patent- und Bewilligungsarten gemäss den aktuellen § 8 bis § 13 GastG sollen wegfallen. Dadurch soll eine Vereinfachung und Vereinheitlichung sowie eine Gleichbehandlung der verschiedenen Betriebsformen erreicht werden, da die Abgrenzung in der Praxis schwierig ist und immer wieder zu zahlreichen Fragen führte. Neu sollen alle Bewilligungen für gastgewerbliche Tätigkeiten im Sinne von § 3 des Entwurfs an das Bestehen einer Prüfung geknüpft werden.

Der bisherige Begriff "Patent" wird durch den Begriff "Bewilligung" ersetzt. Somit braucht gemäss Abs. 1 eine Bewilligung, wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder Handel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt.

In § 6 Abs. 2 soll der Auftrag der eingangs erwähnten Motion umgesetzt werden, indem künftig Bewilligungen nicht nur an natürliche, sondern auch an juristische Personen für bestimmte Räume oder Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe erfeilt werden können.

Damit wird neu ermöglicht, dass nicht nur eine natürliche Person, sondern auch eine juristische Person eine Bewilligung beantragen kann. Allerdings ist es aufgrund des Alkoholgesetzes als vorgehendes, zwingendes Bundesrecht nicht möglich, dass pro Geschäftsführerin oder Geschäftsführer nur eine einzige Bewilligung für mehrere Betriebe ausgestellt wird. Die juristische Person hat für jeden Betrieb jeweils eine separate Bewilligung zu beantragen und der Politischen Gemeinde mitzuteilen, wer für den entsprechenden Betrieb vor Ort als verantwortliche Person zuständig ist (vgl. § 7 Abs. 2). Wechselt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber im Sinne von § 6 Abs. 3, braucht es eine neue Bewilligung. Wechselt nur die geschäftsführen-

de Person im Sinne von § 7 Abs. 2, genügt dagegen ein Informationsschreiben an die Gemeinde.

Die Bewilligungen sind Polizeierlaubnisse. Sie lauten auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und sind nicht übertragbar. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 7 Pflichten

Die natürliche Person, welche die Bewilligung besitzt, hat den Betrieb unter eigener Verantwortung zu führen.

Die im geltenden § 7 Abs. 2 GastG geforderte Anwesenheitspflicht während der Hauptbetriebszeiten (gemäss Praxis zwei Drittel der Gesamtbetriebszeit) soll mangels Kontrollierbarkeit gestrichen werden. Der Aufwand für die Gemeinden, dies bei allen Betrieben regelmässig zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen, würde den personellen und finanziellen Rahmen sprengen. Ausserdem entspricht es dem Zeitgeist, die Möglichkeit einzuräumen, eine Bewilligungsinhaberin oder einen Bewilligungsinhaber sowie eine Stellvertretung einsetzen zu können.

Aufgrund der neuen Möglichkeit, auch juristischen Personen eine Bewilligung zu erteilen, wird in § 7 Abs. 2 neu festgehalten, dass die juristische Person, welche die Bewilligung besitzt, eine verantwortliche Geschäftsführerin oder einen verantwortlichen Geschäftsführer zu bestimmen hat, die oder der die persönlichen Voraussetzungen von § 8 oder § 29 erfüllt. Geschäftsführende Person im Sinne dieser Bestimmung ist die gemäss interner Organisation für die Betriebsführung vor Ort tatsächlich verantwortliche Person (Geschäftsführung im weiteren Sinn). So besteht weiterhin Gewähr, dass der Gastgewerbebetrieb kontrolliert werden kann und eine Person für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist. Insbesondere muss jemand für die Einhaltung der Hygienevorschriften und des Lebensmittelrechts besorgt sein. Bei Verstössen gegen die einschlägigen Bestimmungen wird allerdings die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

3.3. Gastgewerbliche Tätigkeit

Im 3. Kapitel wird die gastgewerbliche Tätigkeit näher geregelt.

3.3.1. Erteilung und Erlöschen von Bewilligungen

Die geltende Unterscheidung zwischen den verschiedenen Patent- und Bewilligungsarten soll aufgegeben werden. Es wird nicht mehr zwischen Beherbergungsbetrieben, Wirtschaften, Kioskwirtschaften, Imbissständen, Gelegenheitswirtschaften und Jugendlokalen (vgl. die bisherigen § 8 bis § 13 GastG) differenziert. Neu soll nur

noch zwischen der Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit und der Bewilligung für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken unterschieden werden.

Dadurch wird neuen Gastronomieformen wie z.B. "Foodtrucks" Rechnung getragen. Die Abgrenzung zwischen dem Reisendengewerbe und Take-Away-Betrieben oder Imbissständen sorgte in der Praxis immer wieder für Diskussionen. Auch wird teilweise kritisiert, dass gestützt auf das geltende Recht eine Quereinsteigerin oder ein Quereinsteiger ohne Wirteprüfung und ohne jegliche Ausbildung im Gastronomiebereich eine Bewilligung zur Führung eines Take-Away-Betriebes oder eines Imbissstandes (eine solche erlaubt aktuell die Führung eines Betriebs bis maximal 20 Sitzund Stehbarplätze) erhalten kann, zur Führung eines Restaurants oder Gastronomiebetriebs ab 21 Plätzen indessen ein Gastwirtschaftspatent und eine Wirteprüfung mit den entsprechenden Anforderungen nötig ist.

Durch die Schaffung von nur noch einer Bewilligung für sämtliche Gastgewerbebetriebe sind alle Gastronomieformen einander gleichgestellt. Die Problematik im Zusammenhang mit der "Umgehung" der Wirteprüfung und des entsprechenden Wirtschaftspatents durch die Führung von Gelegenheits- und Kioskwirtschaften und der Ausweitung der Öffnungszeiten oder der Sitzplätze dürfte so wegfallen. Es sollen gemäss Vorschlag sämtliche Gastronomiebetriebe gleichbehandelt werden. Aus diesem Grund sollen die bisherigen Titel 2.1 und 2.2 sowie die geltenden § 8 bis § 13 GastG, die bisher die patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe geregelt haben, gestrichen werden.

§ 8 Persönliche Voraussetzungen

Der geltende § 14 GastG (persönliche Voraussetzungen) wird neu zu § 8. Hier ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Patente künftig entfallen und nur noch Bewilligungen ausgestellt werden. Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit wird erteilt, wenn die gemäss § 7 verantwortliche Person handlungsfähig ist (Ziff. 1), für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet (Ziff. 2), über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt (Ziff. 3) und in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechtes verletzt hat (Ziff. 4). Die bisherige Ziff. 2 von § 14 Abs. 1 GastG (über einen guten Leumund verfügt) soll gestrichen werden, da die Wendung "guter Leumund" veraltet ist und die persönlichen Voraussetzungen mit den übrigen Voraussetzungen (§ 8 Ziff. 1–44) hinlänglich abgedeckt werden.

§ 9 Prüfung, Ausweis

Ein weiterer zentraler Punkt der Revision soll die Abschaffung der bisherigen Form der Wirteprüfung sein. Zukünftig soll nur noch eine Bewilligung für alle gastgewerblichen Tätigkeiten ausgestellt werden. Gleichzeitig soll aber die Bewilligung für sämtli-

che gastgewerblichen Tätigkeiten, also auch für kleinere bewilligungspflichtige Betriebe, nur nach Absolvierung der Wirteprüfung oder aufgrund eines gleichwertigen Ausweises erteilt werden. Es soll dabei sichergestellt werden, dass alle für einen gastgewerblichen Betrieb verantwortlichen Personen insbesondere über Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht, Hygiene, Sozialversicherung, Jugendschutz und Arbeitsrecht verfügen.

Die Wirteprüfung, wie sie aktuell allein für den Erwerb des Patentes vorausgesetzt wird, würde für kleinere Betriebe, wie Gelegenheitswirtschaften oder "Besenbeizen", eine zu grosse Hürde darstellen. Die aktuelle Wirteprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil soll daher auf Verordnungsstufe durch eine einfachere Prüfung, beispielsweise in Form von "multiple choice"-Fragen abgelöst werden. Angedacht ist, dass bezüglich der Anforderungen an die Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht und Hygiene mindestens die Vorgaben des G1-Zertifikats der Gastro-Unternehmerausbildung von Gastro Suisse erfüllt werden müssen. Das G1-Zertifikat ist praktisch schweizweit anerkannt und würde somit eine Angleichung an die übrigen Kantone mit sich bringen.

Der Regierungsrat wird die Prüfung wie bislang auf dem Verordnungsweg regeln.

Nachdem die Wirteprüfung vereinfacht werden soll und gleichzeitig auch das Ziel verfolgt wird, dass sämtliche für die Betriebsführung verantwortlichen Personen insbesondere über Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht, Hygiene, Sozialversicherung, Arbeitsrecht und Jugendschutz verfügen, erscheint die Befreiung von der Wirteprüfung gemäss bisherigem § 17 GastG nicht mehr angezeigt. Weshalb diese Möglichkeit ersatzlos gestrichen werden soll.

§ 10 Provisorische Bewilligung

Wie im geltenden Recht soll die Möglichkeit beibehalten werden, dass eine provisorische Bewilligung (bisher provisorisches Patent) erteilt werden kann. Die auslegungsbedürftige Wendung "angemessene Dauer" im aktuellen § 16 GastG soll indessen durch eine Dauer von maximal einem Jahr ersetzt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass einige Gemeinden das provisorische Patent aufgrund vorgeschobener Begründungen der Patentinhaberinnen und Patentinhaber immer wieder verlängert haben. Dies führte teilweise dazu, dass eine Patentinhaberin oder ein Patentinhaber gestützt auf die daraus gewonnene mehrjährige Erfahrung schliesslich eine Befreiung von der Wirteprüfung beantragen konnte. Es sollte in der Regel möglich sein, innerhalb eines Jahres die Voraussetzungen zur Führung eines Gastgewerbebetriebs zu erfüllen. Eine Beschränkung auf maximal ein Jahr erscheint als angemessen und soll den Missbrauch von provisorischen Bewilligungen verhindern helfen.

§ 11 Betriebliche Voraussetzungen

In dieser Bestimmung wird geregelt, welchen betrieblichen Voraussetzungen zu erstellende, einzurichtende oder umzubauende Gastwirtschaftsbetriebe zu genügen

haben. Inhaltlich drängen sich hier gegenüber dem geltenden § 18 GastG keine Änderungen auf.

§ 12 Erlöschen

In § 12 wird festgehalten, dass die Bewilligung durch Tod, freiwilligen Verzicht oder Entzug erlischt.

§ 13 Entzug

In dieser Bestimmung werden die Gründe für einen Entzug der Bewilligung erläutert. Wichtig ist, dass gemäss Abs. 2 in dringlichen Fällen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden können. Dazu zählen insbesondere akute Gefährdungen der Gesundheit (z.B. drohende Lebensmittelvergiftungen durch verdorbene Speisen). Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden § 20 GastG.

§ 14 Verwarnung

Die Regelung betreffend Verwarnung vor dem Entzug der Bewilligung bleibt gleich wie im aktuellen GastG (vgl. § 21). Da der Entzug der Bewilligung weitreichende Konsequenzen auf die Freiheit eines Unternehmens hat und somit die letzte Massnahme bei nicht einwandfreier Betriebsführung ist, muss grundsätzlich eine vorgängige Verwarnung erfolgen. Der Entzug kann in den Fällen von § 13 (bisher § 20) Abs. 1 Ziff. 1 (wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben sind), Ziff. 2 (wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Erteilung ausgeschlossen hätten) und Ziff. 4 (wenn die Inhaberin oder der Inhaber Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts schwer oder wiederholt verletzt hat) jedoch sofort verfügt werden.

3.3.2. Wirtschaftspolizei

§ 15 Ordnungspflicht

Bisher oblag die Ordnungspflicht in und um einen gastgewerblichen Betrieb primär dem Patent- oder Bewilligungsinhaber. Neu ist die für die Betriebsführung verantwortliche Person gemäss § 7 für Ordnung und gute Sitten im Betrieb verantwortlich. Abs. 2 und 3 bleiben unverändert, das heisst, die für die Ordnungspflicht verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird. Soweit die betreffende Person nicht in der Lage ist, selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen, kann sie polizeiliche Hilfe beantragen.

§ 16 Aufsicht

§ 16 entspricht dem geltenden § 23 GastG: Allerdings wird der Begriff "Gemeinde" durch "Politische Gemeinde" ersetzt. Die Polizei soll ausserdem neu ausdrücklich nur in begründeten Fällen beigezogen werden können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn mit einer Gefährdung durch eine renitente Gastwirtin oder einen renitenten Gastwirt zu rechnen ist, die oder der trotz Bewilligungsentzug weiterwirtet und eine Zwangsschliessung oder Zwangsräumung des Lokals angezeigt ist. Ferner kann ein polizeiliches Einschreiten notwendig sein, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass in einem Gastgewerbebetrieb Straftaten verübt werden (z.B. Drogenhandel, Menschenhandel, Schwarzarbeit) oder ein umgehendes Handeln aus sicherheitstechnischer Sicht unumgänglich ist (z.B. Lebensmittelvergiftungen, Einsturzgefahr des Gebäudes).

§ 17 Beherbergungskontrolle

Die Beherbergungskontrolle entsprechend dem geltenden § 24 GastG soll beibehalten und auch auf Betriebe mit weniger als 20 Plätzen ausgedehnt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs). Damit gilt die gleiche Regelung wie für Campingplätze. Im Weiteren sollen zukünftig auch alle Air B&B und dergleichen unter die Beherbergungskontrolle fallen.

§ 18 Ausschankverbot

Die im geltenden § 25 GastG enthaltene Wendung "psychischkranke oder alkoholoder drogensüchtige" (Personen) soll im neuen Recht gestrichen werden, da dieser Teil der geltenden Bestimmung in der Praxis kaum vollziehbar ist. Für die betriebsführende Person ist nur sehr schwer erkennbar, ob jemand psychisch krank ist oder ein Suchtproblem aufweist. Das Ausschankverbot wird neu auf betrunkene Personen begrenzt. Es ist zwar diskutabel, ob ein solches Ausschankverbot noch zeitgemäss ist und wo die Grenze zwischen Normalzustand und Betrunkenheit zu ziehen ist. Im wohlverstandenen allgemeinen Interesse der Gesellschaft und zur Verminderung von Alkohol(folge)problemen (Schlägereien, Fahren in fahrunfähigem Zustand etc.) sowie auch im Hinblick auf das in jüngster Zeit unter Jugendlichen vermehrt auftauchende Problem des "binge drinking" (Komatrinken), was nicht selten in einem vermeidbaren Spitalaufenthalt mündet, soll die bisherige Regelung grundsätzlich beibehalten werden. Der Wirtin oder dem Wirt wird durch eine Verankerung dieser Norm auch eine konkrete Möglichkeit geboten, einem Gast den Ausschank zu verweigern. Auf die Festlegung eines Promillewertes wird bewusst verzichtet. Durch den eingeräumten Ermessensspielraum soll den jeweils vorliegenden Umständen Rechnung getragen werden können.

§ 19 Jugendschutz

Der Jugendschutz wird bereits im Bundesrecht detailliert normiert. Zur Vermeidung von widersprüchlichen Regelungen erscheint es daher angezeigt, im Zusammenhang mit der Abgabe von Alkohol an Jugendliche auf das AlkG (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. i) sowie das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0; vgl. Art. 14) zu verweisen. An der bisherigen Regelung von § 26 Abs. 4 GastG über das Aufenthaltsrecht von Kindern und Jugendlichen in Gastgewerbebetrieben soll in § 19 Abs. 2 des Entwurfs festgehalten werden.

§ 20 Öffnungszeiten und § 21 Schliessstunde

Die bestehenden Bestimmungen über die Öffnungszeiten von § 27 und § 28 GastG haben sich bewährt und sollen daher beibehalten werden. Es ist wichtig, die Öffnungszeiten im Gesetz klar zu regeln. Diese sind relativ grosszügig ausgestaltet und bedürfen keiner Ausdehnung. Die Lärmklagen nahmen in den vergangenen Jahren eher zu.

§ 22 Verlängerungen

Ebenso bewährt hat sich die Bestimmung über die Verlängerungen im geltenden § 29 GastG. Diese sieht erweiterte Öffnungszeiten bis 02 Uhr vor.

§ 23 Verlängerungen für besondere Anlässe

Für besondere Anlässe soll die Politische Gemeinde auch weiterhin einzelne Verlängerungen ohne grossen administrativen Aufwand bewilligen können (vgl. § 30 des geltenden GastG).

§ 24 Regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen und andere Zusatzbewilligungen bis § 28 Gesuch, Verfahren

Die Regelungen für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen, Freinächte und regelmässige Freinächte haben sich in der Praxis bewährt (vgl. § 31 bis § 34a GastG). Neben den vorzunehmenden rein redaktionellen Anpassungen in diesen Bestimmungen erscheint es sinnvoll, im Rahmen dieser Revision eine gesetzessystematische Anpassung vorzunehmen. Die Bestimmungen sollen in eine logischere Reihenfolge gebracht werden. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Gesuch und das Verfahren sollen hinter die Bestimmungen über die Freinächte und die regelmässigen Freinächte gestellt werden.

Für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen und/oder Schaudarbietungen braucht es eine Bewilligung der Politischen Gemeinde.

Eine solche "Sonderbewilligung" für das regelmässige spätere Schliessen eines Betriebes an einem oder mehreren bestimmten Wochentagen ist nur dann zulässig, wenn dies nach der Art des Betriebes und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gerechtfertigt ist (§ 27 Abs. 1).

Konkret wird verlangt, dass den späteren Schliesszeiten keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nicht nur nach den tatsächlichen Verhältnissen, sondern in gleichem Masse auch nach den jeweiligen Zonenvorschriften zu richten hat. Von vornherein ausgeschlossen sind daher regelmässige Verlängerungen in Wohnzonen.

Zudem muss das Gesuch um Erteilung von regelmässigen Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen und Freinächten nach wie vor während 20 Tagen öffentlich aufgelegt und in ortsüblicher Weise angezeigt werden (§ 28 Abs. 1). Damit soll gewährleistet werden, dass die Nachbarschaft hinreichend über betriebliche Veränderungen informiert wird und sich mittels Einsprache bei der Gemeinde gegen eine Bewilligungserteilung wehren kann.

In der Praxis war zum Teil unklar, ob jede Patenterteilung (neu Bewilligungserteilung) öffentlich aufzulegen ist oder ob sich die Verfahrensregelungen für Gesuche im geltenden § 33 nur auf die regelmässigen Verlängerungen und andere Zusatzbewilligungen beziehen. Aus diesem Grund soll nun in § 28 Abs. 1 ausdrücklich festgehalten werden, dass sich diese Verfahrensregeln ausschliesslich für Gesuche betreffend regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen und Freinächten gelten.

3.4. Handel mit alkoholhaltigen Getränken

§ 29 Erteilung einer Bewilligung

Bei diesem Paragraphen soll wiederum eine grössere Änderung stattfinden. Es wird nicht mehr zwischen drei verschiedenen Patentarten unterschieden (bisheriger § 35 GastG), sondern es soll nur noch zwischen dem Handel mit gebrannten und dem Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken differenziert werden. Bisher wurden Patente erteilt für den Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 GastG), die Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse (Ziff. 2) sowie den Versand oder die Vermittlung von gebrannten Wassern innerhalb des Kantonsgebietes sowie aus anderen Kantonen in das Kantonsgebiet (Ziff. 3). Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass eine reine Abgabe von gebrannten Wassern über die Gasse selten vorkommt und die Abgrenzung zwischen § 35 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 GastG Schwierigkeiten bereitet. Hauptkriterium zur unterschiedlichen Handhabung soll zukünftig nur noch die Abgrenzung zwischen gebrannten und nicht gebrannten Wassern im Sinne des AlkG sein.

Die Voraussetzungen, unter denen neu eine Bewilligung erteilt werden kann, finden ebenfalls Eingang in § 29. Sie entsprechen den Vorgaben für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit (§ 8).

Die bisherige Zuständigkeit des DJS für die Erteilung von Patenten für den Versand oder die Vermittlung von gebrannten Wassern in das Kantonsgebiet bei ausserkantonalem Geschäftssitz macht keinen Sinn mehr. Einerseits ist die Einhaltung dieser Norm nur schwer überprüfbar. Andererseits trägt diese Bestimmung der heutigen Zeit mit zunehmender Mobilität und Online-Shops sowie kantonsüberschreitendem Versand keine Rechnung mehr. Der Eidgenössischen Zollverwaltung ist die Problematik bekannt, und eine gesamtschweizerische Lösung auf Bundesstufe wird diskutiert. Der bisherige § 36 GastG soll daher ersatzlos gestrichen und die Bewilligung auf gebrannte und nicht gebrannte alkoholische Getränke reduziert werden.

§ 30 Erlöschen

Neu sollen auch die Erlöschungsgründe für eine erteilte Bewilligung unter diesem Kapitel explizit festgehalten werden. Diese sind analog zu § 12 der Tod, der freiwillige Verzicht oder der Entzug. In Abs. 2 wird Bezug auf den Entzug und die Verwarnung genommen, die ebenfalls analog zu § 13 und § 14 geregelt werden. Eine nochmalige Aufführung der Bestimmungen wäre eine unnötige Wiederholung und widerspräche dem Verschlankungsgedanken der vorliegenden Revision. Daher verweist § 30 Abs. 2 auf jene Normen.

Insgesamt soll auch mit den Anpassungen in Kapitel 4 das Gesetz vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet werden.

3.5. Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern

§ 31 Einmalige Gebühren

Durch das Wegfallen der unterschiedlichen Patent- und Bewilligungsarten sollen für die Erteilung einer Bewilligung einheitliche einmalige Gebühren erhoben werden. Die Gebühr soll für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit auf Fr. 1'500 und für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken auf Fr. 1'000 festgesetzt werden. Die Gebühren für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen bleiben wie bisher bei Fr. 3'000, da mit ihnen auch ein grösserer administrativer Aufwand verbunden ist. Regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen sollen weiterhin einmalig Fr. 4'000 kosten.

§ 32 Gebühren für weitere Amtshandlungen

Die Politische Gemeinde soll wie bis anhin für zusätzliche Amtshandlungen Gebühren gemäss ihrer Gebührenregelung erheben können.

§ 33 Abgabe von gebrannten Wassern bis § 37 Verteilung

Die Regelungen betreffend Abgabe auf gebrannten Wassern aus dem geltenden Recht (vgl. § 39 bis § 43 GastG) sollen übernommen werden. Bezüglich Erhebung einer solchen Abgabe besteht kein Handlungsspielraum, da die Erhebung einer Abgabe auf gebrannte Wasser nach Art. 41a Abs. 8 AlkG zwingend ist.

Der geltende § 34 GastG soll aber insofern konkretisiert werden, als bei der Bemessung die Anzahl Liter der in einem Kalenderjahr umgesetzten Menge an gebrannten Wassern entscheidend ist. Dieses Kriterium ist im geltenden Recht lediglich auf Verordnungsstufe festgehalten (vgl. § 28 der Gastgewerbeverordnung; GastV; RB 554.511).

3.6. Strafbestimmungen

§ 38 Übertretungen bei der Betriebsführung

Die Strafbestimmungen müssen an das aktuelle Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) angepasst werden. Eine Bestrafung mit Haft ist für Übertretungen nicht mehr möglich. In Abs. 1 wird die Busse entsprechend Art. 106 Abs. 1 StGB auf Fr. 10'000 festgesetzt.

§ 39 Übertretungen durch den Gast

Übertretungen durch den Gast sollen weiterhin mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1'000 bestraft werden können (vgl. § 45 GastG).

§ 40 Überwirten

Hier soll der Bussenbetrag in Abs. 1 gegenüber dem geltenden § 46 Abs. 1 GastG von Fr. 100 auf Fr. 300 angehoben werden. Eine Erhöhung der Busse drängt sich auf, da die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren gezeigt haben, dass der 1996 festgesetzte Betrag von Fr. 100 inzwischen zu wenig pönalen Charakter aufweist.

3.7. Schlussbestimmungen

§ 41 Hängige Verfahren

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision eingeleitet werden, sollen nach bisherigem Recht abgeschlossen werden. Gesuche für Bewilligungen, die ihre Gültigkeit erst unter dem neuen Recht erlangen, sollen dagegen nach den neuen Regelungen beurteilt werden.

§ 42 Gültigkeit bestehender Patente und Bewilligungen

In dieser neuen Bestimmung soll übergangsrechtlich geregelt werden, was für die bestehenden Patente und Bewilligungen nach bisherigem Recht gilt. Sie sollen nicht ersetzt werden müssen und sollen auch weiterhin als gleichwertig anerkannt werden.